

Qualitätsbericht

**Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen
(Pflegedienste)**

und

**Statistik über stationäre Pflegeeinrichtungen
(Pflegeheime)**

Stand: Juli 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VIII B Telefon: 01888 / 644 - 8956, Fax: 01888 / 644 - 8994 oder E-Mail:
pflege@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

**Qualitätsmerkmale der Statistiken:
Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie Statistik über
stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime)**

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	1
2 Zweck und Ziele der Statistik	2
3 Erhebungsmethodik	2
4 Genauigkeit	3
5 Aktualität und Pünktlichkeit	3
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	3
7 Bezüge zu anderen Erhebungen	3
8 Weitere Informationsquellen	3

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 Bezeichnung der Statistiken:** Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie Statistik über stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime).
- 1.2 Berichtszeitraum:** Stichtagserhebung zum 15. Dezember.
- 1.3 Erhebungstermin:** Die Einrichtungen werden im Dezember angeschrieben. Der späteste Rücksendetermin für die Berichtsstellen ist der 1. April des folgenden Jahres.
- 1.4 Periodizität:** zweijährlich seit 1999.
- 1.5 Regionale Gliederung:** Bundesgebiet, Länder, Kreise/ kreisfreie Städte, Gemeinden.
- 1.6 Erhebungsgesamtheit:** Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt.
- 1.7 Erhebungseinheiten, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben (zugelassene Pflegeeinrichtungen).
- 1.8 Rechtsgrundlagen:**
 - 1.8.1 Bundesrecht:** Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2282) in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung– (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).
- 1.9 Geheimhaltung:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 6 Abs. 1 PflegeStatV in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, durch das Statistische Bundesamt und durch die statistischen Ämter der Länder in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, zulässig. Dies gilt jedoch nur, wenn die Tabellen nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien

Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Erhoben werden Daten über die Pflegeeinrichtungen, deren Personal sowie über die von den Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Pflegeversicherungsgesetzes benötigt. Dabei werden ergänzend, um ein statistisches Gesamtbild über die häusliche Nachfrage nach Pflegeleistungen zu erhalten, auch die Daten der Statistik der Pflegegeldempfänger herangezogen.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Die Statistik bietet den Ländern und Kreisen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für ihre Planungen zur pflegerischen Versorgungsstruktur entsprechend § 9 des SGB XI. Außerdem dienen die Daten Bund und Ländern für die Weiterentwicklung des SGB XI. Auch andere Interessenten wie z. B. die Pflegekassen oder die Träger von Pflegeeinrichtungen können aus der Statistik wertvolle Informationen über den Stand der pflegerischen Versorgung gewinnen.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Befragung der Pflegeeinrichtungen per Fragebogen (Papier) oder Erhebungsdatei. (Die Datenmeldung kann dabei in einigen Ländern auch als online-upload erfolgen). Es besteht Auskunftspflicht für die Träger der Einrichtungen.
- 3.2 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Es handelt sich um eine dezentrale Statistik, d.h. das Statistische Bundesamt entwickelt - gemeinsam mit der Bund-Länder AG Pflegestatistik - das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept einschließlich Erhebungsbogen und -programm, die Statistischen Landesämter führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.
- 3.3 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsunterlagen können per E-Mail (pfllege@destatis.de) angefordert werden.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Im Rahmen der Statistik über die Pflegeeinrichtungen finden in den Statistischen Landesämtern umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, von hoher Aussagekraft und Qualität.

Lediglich bei dem speziellen Merkmal zum Personal „Arbeitsanteil für den Pflegedienst (bzw. das Pflegeheim) nach SGB XI“ wird – insbesondere im stationären Bereich – geringere Datenqualität erwartet. Die so gewonnenen Daten sollen hauptsächlich einer groben Orientierung dienen.

Antwortausfälle treten nur in geringer Zahl auf – somit entstehen auch hierdurch keine nennenswerten Qualitätseinbußen. Die Ausfälle werden weitestgehend durch Schätzungen ersetzt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit:

Der Stichtag der Erhebung ist der 15. Dezember. Spätestens zum 1. April des Folgejahres sind die Daten von den Pflegeeinrichtungen an die jeweiligen Statistischen Landesämter zu melden. Die Bundesergebnisse werden im danach folgenden Jahr ca. im März veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit:

Die Erhebungsmethoden und –abläufe (insbesondere die Definitionen) sind in allen Ländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

Bei dem Erhebungskonzept haben sich für die Jahre 1999 bis 2003 nur kleinere Änderungen ergeben. Für die Statistiken der Jahre 1999 bis einschließlich 2003 ist daher die zeitliche Vergleichbarkeit ebenfalls gut gegeben.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen:

Anhand der Statistiken über die Pflegeeinrichtungen kann, zusammen mit den Daten der Statistik über die Pflegegeldempfänger, die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ermittelt werden. Die so ermittelte Anzahl liegt um rund 3% über der Zahl der Pflegebedürftigen, die im Rahmen der sozialen und privaten Pflegeversicherung festgestellt wird. Eine ausführlichere Darstellung von Unterschieden in der Methodik und möglichen Ursachen für die Abweichungen ist dem „Bericht: Pflegestatistik 2003 - Deutschlandergebnisse“ auf Seite 24 zu entnehmen.

Die Daten zum Personal in den Pflegeeinrichtungen werden als Basis für die Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes verwendet. Die Ergebnisse werden auch für Schätzungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Gesundheitsausgabenrechnung genutzt.

8 Weitere Informationsquellen:

Die Ergebnisse der Statistiken über die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen werden gemeinsam mit den Ergebnissen der Statistik der Pflegegeldempfänger vom Statistischen Bundesamt in den vier Berichten zur Pflegestatistik – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung – veröffentlicht:

- Bericht – Deutschlandergebnisse,
- 2. Bericht: Ländervergleich - Pflegebedürftige,
- 3. Bericht: Ländervergleich - ambulante Pflegedienste,
- 4. Bericht: Ländervergleich - Pflegeheime.

Diese Berichte stehen im Internetangebot unter:

http://www.destatis.de/allg/d/veroe/d_pflege99.htm zur Verfügung. Weitergehendes Datenmaterial erhalten Sie zudem auf Bundesebene auf Anfrage:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Soziales (VIII B)
53029 Bonn
Tel.: 0 18 88/6 44 89 56
Fax.:0 18 88/6 44 89 94
E-Mail: pflege@destatis.de

Ansprechpartner sind Herr Reiner Rottländer und Herr Heiko Pfaff.

Ausführliche Daten auf Länder- und Kreisebene bietet das jeweils zuständige Statistische Landesamt. Hier kann zum Teil auch – soweit dem nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen – auf Ergebnisse auf Gemeindeebene zurückgegriffen werden.